

Muskelerregbarkeit: neben der Auslösung des -> *idiomuskulären Wulstes* und des Zsakoschen Muskelphänomens durch mechanische Reizung ist die supravitale Erregbarkeit der Muskulatur durch elektrische oder pharmakologische -> (*Pupillenreaktion*) Reizung möglich. Dient zur Todeszeitbestimmung.

Musterkem: Zentrum des -> *Grundmusters*, weist spezifische Musterformen auf. Sie können bogenförmig, schlingenartig, kreis-, spiral- oder ellipsenförmig verlaufen. -> *Daktyloskopie*, -> *Wirbelmuster*, -> *Schlingmuster*, -> *Bogenmuster*, -> *daktyloskopische Klassifizierung*

N

Nachahmungskriminalität: Straftaten, die durch das Merkmal einer Nachahmung i. S. des Nachvollziehens der von anderen Tätern erfolgreich praktizierten oder in Massenmedien so dargestellten Begehungsweise charakterisiert sind. Straftaten, die das Merkmal des Nachahmens tragen, lassen sich nicht nach einzelnen Erscheinungsformen geordnet zusammenfassen. Obgleich gemessen an der Häufigkeit des Auftretens — im Hinblick auf den Nachweis einer tatsächlich wirksam gewordenen Nachahmung — ihr Anteil am Straftatgeschehen der DDR nicht kriminalitätsbestimmend ist, darf nicht übersehen werden, daß — bedingt durch entsprechende Darstellungen in Filmen, in Büchern, in Fernsehsendungen imperialistischer Sender, aber auch im Ergebnis begangener Straftaten — die Nachahmung krimineller Verhaltensmuster nach westlichem Vorbild in den vergangenen Jahren zugenommen hat.

Die Nachahmung bezieht sich — im Gegensatz zur BRD und zu anderen kapitalistischen Staaten, in denen die erfolgreiche Begehung von Straftaten durch die öffentlichen Kommunikationsmittel eine bewußt bewirkte Aufwertung erfährt — in der DDR auf die beispielsweise für jugendliche Tätergruppen charakteristischen Arten des Austausches von Erfahrungs-

gen, von Informationen über örtliche Gegebenheiten usw., die in Durchführung von Straftaten erworben bzw. erlangt wurden.

Nachahmung wird in diesem Sinne also in erster Linie durch die persönliche Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen bewirkt, erst in zweiter Linie durch die Veröffentlichung von Straftaten und deren Ablauf in der Presse, wobei eine solche unerwünschte Nebenwirkung allerdings nicht von vornherein generell ausgeschlossen werden kann. Deshalb ist bei der Auswahl geeigneter Sachverhalte stets zu prüfen, inwieweit aus ihrer Veröffentlichung (von der rechtswissenschaftlichen und kriminalistischen Fachpresse abgesehen) eine nachahmende Wirkung für ungefestigte und labile Personen ausgehen kann (—> *Öffentlichkeitsarbeit*).

Für die Aufklärung von strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache einer möglichen Nachahmung von kriminellen Verhaltensweisen die Verpflichtung, stets zu prüfen, inwieweit kriminalistisch verwertbare Zusammenhänge zu einer an einem anderen Ort und Zeitpunkt begangenen Straftat hergestellt werden können, um über entsprechende Überprüfungsmaßnahmen eine Einengung des in Frage kommenden Täterkreises zu erreichen.